

Teil A1 Zeichnerische Festsetzungen - Planzeichnung



Teil A2 Zeichnerische Festsetzungen nach §9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
Ansichten M 1:250



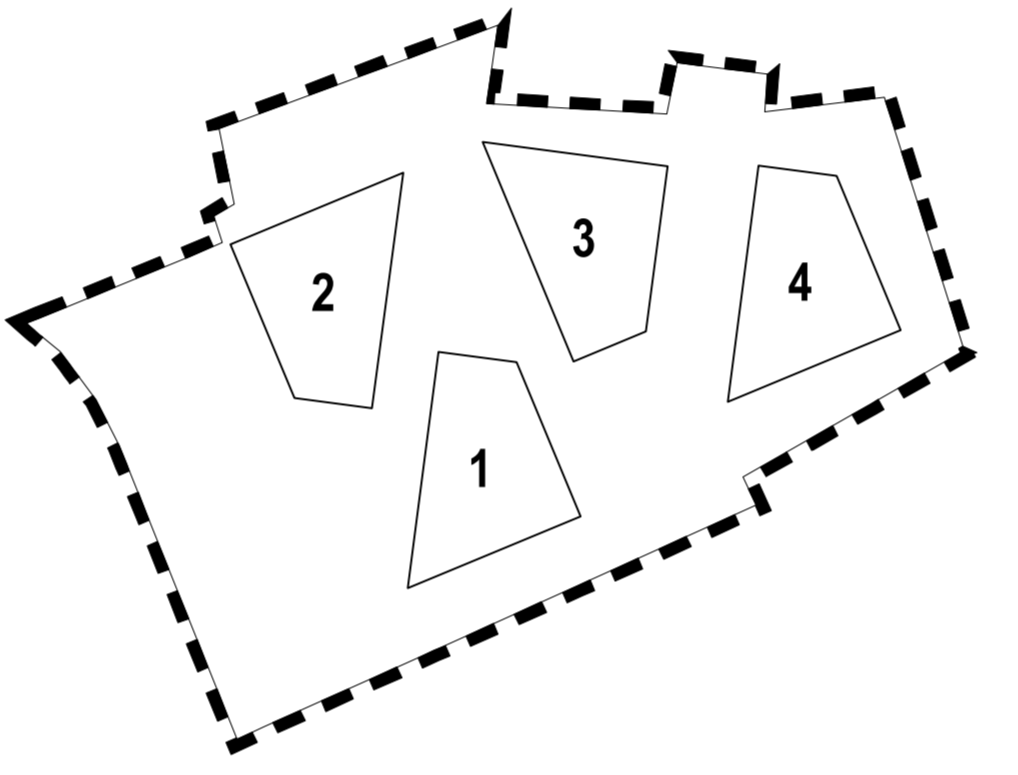
Planzeichnerklärung

- I. Zeichnerische Festsetzungen**
- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB, BauNVO und PlanZV**
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO)
- GFZ Geschossflächenzahl als Höchstmaß
 - GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - SGZ Zahl der Vollgeschosse zuzüglich Staffelf Geschosse
- DK Oberkante Attika als Höchstmaß in m über NHN (§ 18 BauNVO)**
- Bauweise, Baulinie, Baugrenzen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
 - Baulinie (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
- Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Einfahrt
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
- Genese des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Umgrünung von Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Zweckbestimmung Tiefgarage
 - Zweckbestimmung Stellplatz
 - Maßlinie mit Maßzahl in Meter
 - Höhe Geländeoberfläche über Tiefgarage in m über NHN
 - Höhe Geländeoberfläche in m über NHN
 - Höhe Attika als Höchstmaß in m über NHN
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Geh- und Fahrrecht (Fahrrecht ausschließlich für Radfahrer) zu Gunsten der Landeshauptstadt Erfurt zur Nutzung durch die Allgemeinheit
 - Fahrrecht zu Gunsten der Versorgungsanbieter und Träger öffentlicher Belange
 - Leitungsrecht zu Gunsten der Leitungsanbieter
- 2. Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO**
- FD Flächennutzungsplan**
- Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter
 - Vorhandene Bebauung
 - Flurstücksnummer
 - Vorlauf der Fernwärmeleitung

Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

- | Nr. | Festsetzung | Ermächtigung |
|-----|--|---|
| 9. | Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. | § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB |
| 1. | Art der baulichen Nutzung
In dem allgemeinen Wohngebiet WA sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig, die Versorgung des Gebietes dienenden Läden, die allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zulässig.
Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Bahnergebnisse, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig. | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 1 Abs. 5 BauNVO
§ 1 Abs. 6 BauNVO |
| 2. | Maß der baulichen Nutzung
2.1. Für das Plangebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgelegt.
2.2. Für das Plangebiet wird eine maximale Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgelegt.
2.3. Die Zahl der Vollgeschosse zuzüglich Staffelfgeschosse sowie die Höhen der baulichen Anlagen werden zwingend festgesetzt.
2.4. Die Oberkante der baulichen Anlagen ist der höchste Punkt der Attiken der Gebäude.
2.5. Eine Überschreitung der Oberkante Attika ist für unterirdische, konstruktiv und technisch notwendige Bauteile auf dem Dach bis zu einem Maß von 1,5 m zulässig. | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 2 BauNVO und § 19 Abs. 4 BauNVO
§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
§ 16 Abs. 4 BauNVO
§ 18 Abs. 1 BauNVO
§ 18 Abs. 2 BauNVO |
| 3. | Flächen für Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten
3.1. Die Teilgarage im allgemeinen Wohngebiet ist auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.
3.2. Für Zufahrten gilt:
In dem allgemeinen Wohngebiet WA sind Zufahrten und Stellplätze nur innerhalb der dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.
3.3. Überschreitungen der Umgrünung von Flächen für die Tiefgarage sind durch Lüftungsschächte mit max. 1,2 m Breite und 2,0 m Länge je der für die Belüftung und Entsaugung der Tiefgarage und Kellerläufe notwendigen Anzahl zulässig. | § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB
§ 21a Abs. 1 BauNVO
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB |
| 4. | Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
4.1. Auf der Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit und der Erschließungsanbieter festgesetzt. | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB |
| 5. | Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
5.1. Auf den Flachdächern aller baulichen Anlagen ist eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratdicke von mind. 10 cm vorzusehen. Dies gilt nicht für die Tiefgarage.
5.2. Innerhalb der extensiven Dachbegrünung sind konstruktiv und technisch notwendige Bauteile zulässig.
5.3. Maximal 25% der Gesamfläche der Dachflächen können als Dachterrasse ausgeführt werden.
5.4. Teile der Tiefgarage, die nicht überbaut sind und nicht der Erschließung dienen, sind intensiv mit einer Substratdicke von mind. 40cm auszuführen und mit Stauden- und Gräserpflanzungen und Frühjahrsblüher zu begrünen; Rasenflächen sind nicht zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind mindestens 4 Anpflanzungen (Pflanzhöhe) als Solitärstrauch, 3 x verpflanzt, mit Ballen, H200-250, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
5.5. Nicht über- und unterbaute Flächen, die nicht der Erschließung oder als Stellplätze dienen, sind dauerhaft zu begrünen und zu unterhalten.
5.6. Oberflächenbegrünungen innerhalb der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden. | § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB |
| 6. | Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe
6.1. In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden. | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |
| 7. | Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen
7.1. Für die Einhaltung der berechneten Beurteilungspegel sind die Anzahl der Stellplätze in Tiefgaragen auf maximal 33 zu begrenzen. Die Schallleistung des Gangentriebs inklusive des Impulszuschlages wird auf L _w <= 70dB(A) begrenzt. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Schallleistungspegel um maximal 10dB überschreiten. Die überbauten Einflurinnen sind lärmschlamm zu realisieren. Wenn zusätzliche Anlagen zur Belüftung der Tiefgarage erforderlich sind, sind deren Schaltemissionen auf folgende Werte zu begrenzen:
- bei 5 m Abstand zum Fenster L _w <= 53 dB(A)
- bei 10 m Abstand zum Fenster L _w <= 59 dB(A)
Die Emissionen der technischen Anlagen (Gangentriebe und Belüftung) müssen dem Stand der Technik entsprechen und dürfen keine tonhaltigen Geräusche erzeugen. Außerdem ist eine ausreichende Körperschallentkopplung zu realisieren. Einhaltung folgender Mindestabstände von Mitter Lüftungsoffnungen/Lüftungsschacht zur Mitte des nächststen schutzbezogenen Fensters bei Sichtverbindung:
- Lüftungsschacht mindestens 2m bei seitlicher Lage
- Lüftungsoffnungen mindestens 1,5m bei seitlicher Lage
- Lüftungsoffnungen / Lüftungsschacht mind. 4m bei gegenüberliegenden Lage. | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |
| 8. | Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
8.1. Innerhalb der Flächen P1 sind die Flächen gärtnerisch als flächige Gehölzpflanzung mit niedrigen bis hohen Sträuchern (gemäß Pflanzliste) anzulegen und dauerhaft zu erhalten; Rasenflächen sind nicht zulässig.
1. Pflanzliste
Sträucher, 2xv, Höhe 60-100cm, Pflanzraster 2 x 1,5m
- Cornus mas (Kornelkirsche)
- Cornus sanguinea (Roter Hainnegel)
- Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Ligustrum vulgare 'Atrorivens' (Gew. Liguster, wintergrün)
- Rosa multiflora (Vielblütige Rose)
- Rosa glauca (Hechtrose)
Sträucher, 2xv, Höhe 30-40cm, 4-6 Stk/m²
- Deutzia gracilis (Zierliche Deutzia)
- Stephanandra incisa 'Crispa' (Zwerg-Kranzspire)
- Symphoricarpos x chenaulti 'Harrocock' (Niedrige Purpurbeere)
8.2. Innerhalb der Flächen P2 sind die Flächen gärtnerisch mit Stauden, Gräsern, Kleinsträuchern und Frühjahrsblüher anzulegen und dauerhaft zu erhalten; Rasenflächen sind nicht zulässig.
8.3. Innerhalb der Fläche P3 sind die flächige Gehölzpflanzung aus Stephanandra incisa 'Crispa' (Zwerg-Kranzspire) als Sträucher, 2xv, Höhe 30-40cm, 6 Stk/m² anzulegen sowie 4 Acer campestre 'Elsrijk' (Feld-Ahorn 'Elsrijk') als Hochstamm, 3xv, mit Ballen, Stammumfang 18-20cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Fläche ist ein Spielbereich für die Altersgruppe 0-3 Jahre einzurichten.
8.4. Innerhalb der Fläche P4 sind die Flächen gärtnerisch als Rasenfläche anzulegen sowie 2 Prunus avium (Vogelkirsche) als Hochstamm, 4xv, mit Ballen, Stammumfang 20-25cm und 1 Cornus mas (Kornelkirsche) als Hochstamm, 4xv, mit Ballen, Stammumfang 16-18cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Fläche ist ein Spielbereich für die Altersgruppe 0-3 Jahre einzurichten.
8.5. Innerhalb der Flächen P5 sind die Flächen gärtnerisch als flächige Gehölzpflanzung mit niedrigen bis hohen Sträuchern (gemäß Pflanzliste) anzulegen sowie 2 Prunus avium (Vogelkirsche) als Hochstamm, 4xv, mit Ballen, Stammumfang 20-25cm zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Max 40% der Gesamfläche können als Rasenflächen angelegt werden.
8.6. Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m² bei einer Breite von mindestens 2 m und einer Tiefe von mind. 1,5 m zu gewährleisten. Die oberirdischen Baumscheiben sind durch geeignete bauliche Maßnahmen vor Betreten und Beparken zu schützen.
8.7. Zeichnerisch festgesetzte Baumstandorte dürfen in ihrer Lage in einem Umkreis von 5m verschoben werden. | § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB |



Zuordnung Ansichten

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9, Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 ThürBO und § 12 Abs. 3 BauGB

- | Nr. | Festsetzung | Ermächtigung |
|-----|--|--|
| 9. | Gestaltung baulicher Anlagen
9.1. Die baulichen Anlagen sind nach den zeichnerischen Festsetzungen im Plan Teil A2 auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge nicht verletzt werden. | § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO |
| 10. | Fassaden
10.1. Die Materialien der Fassaden sind in der Sockelzone aus Klinkern (Farbe: Graublegg, Naturstein) auszuführen.
Die Putzflächen sind in einem glatten Kratzputz im Farbton der Klinkerflächen auszuführen.
Alle Rahmen und Oberflächen von Fassadenöffnungen sind in der Farbe Lichtgrau auszuführen. | § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO |
| 11. | Dächer
11.1. Für das allgemeine Wohngebiet WA gilt:
Für alle Hauptgipfel sind Flachdächer zulässig.
11.2. In dem allgemeinen Wohngebiet WA ist zusätzlich zur festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ein weiteres Staffelfgeschoss mit einer Grundfläche kleiner als zwei Drittel der darunterliegenden Geschossgrundfläche zulässig. Dachaufbauten zu Begleichung der Staffelfgeschosse sind nicht zulässig, außer zu Wartungsarbeiten.
11.3. Maximal zwei Fassadenenden der Staffelfgeschosse dürfen fassadenbündig zu den darunterliegenden Geschossen ausgeführt werden. | § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO |
| 12. | Garagen und Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter
12.1. Im allgemeinen Wohngebiet WA sind Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter in die Gebäude zu integrieren.
12.2. Die Anzahl der Stellplätze in der Tiefgarage wird auf maximal 33 PKW begrenzt. | § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO |
| 13. | Oberflächenbegrünungen
13.1. Festlegungen zur Gestaltung der Oberflächenbegrünungen von Wegen, Zufahrten und Erschließungsflächen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan getroffen. | § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO |
| 14. | Außenanlagen und Einfriedrungen
14.1. Im Zuge der Freiflächengestaltung sind geringfügige Aufschüttungen und Stützmauern im Bereich der Tiefgarage, Tiefgaragenzufahrt, entlang der Fläche mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten und in den Pflanzflächen P2 zulässig.
14.2. Mauern und Stützmauern in Verbindung mit Gebäuden und der Zufahrt Tiefgarage sind in Farbe und Materialwahl der angrenzenden Bebauung auszuführen.
14.3. An Grundstücksgerinnen, außer zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen, sind offene Einfriedrungen ohne Sockel nur als 1,50 m hoch mit Hecken heterogener Zäune zulässig, mit einem Abstand von 0,5m zum Nachbargrundstück.
14.4. Zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind ausgenommen von Planzweckbestimmungen keine Einfriedrungen zulässig. | § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO |

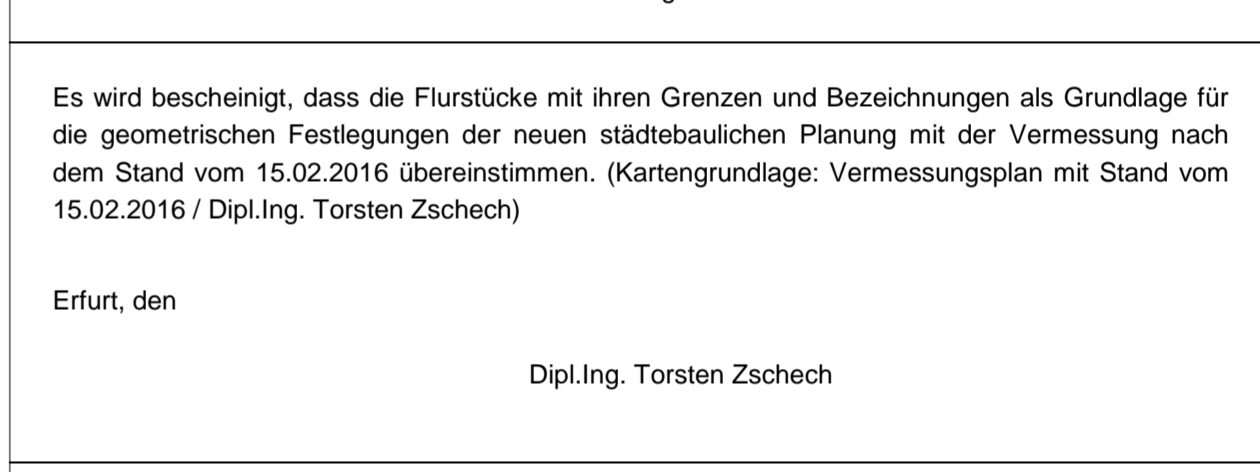
Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

- Einsichtnahme von Vorschriften**
Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
 - Archäologische Bodenfunde**
Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Stätten- oder Grabfunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder der Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabenträger bzw. Erbauungsinhaber im Rahmen des Zuminutens zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz).
Je nach Vorhabensumfang ist einerseits die mögliche Dauer der Untersuchung bei der Zeitplanung des Vorhabens zu beachten und andererseits können erhebliche Zusatzkosten entstehen, so dass sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfiehlt. Die Anzeige- und sonstigen Verpflichtungen nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schutzniveau des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.
 - Bodenverunreinigungen**
Grundsätzlich ist bei Antriften von schadstoffkontaminierten Böden oder Aushub die weitere Vorgehensweise mit der unteren Boden-schutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt, abzustimmen.
- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
 - Thüringer Bauordnung** vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 22. März 2019 (GVBl. S. 153)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90)** vom 13.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
 - Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)** i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242, 244)

Vorhabenvermerk zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan GIS653 "Wohnanlage am Kilianpark" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

- Der Stadtrat Erfurt hat am 01.11.2014 mit Beschluss Nr. 1327/14 den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 31.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
 - Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 10.11.2014 bis 12.12.2014 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswertungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 31.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Der Beschluss 1327/14 vom 01.11.2014 wurde am (Beschluss Nr.) aufgehoben.
 - Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
 - Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Zeit vom bis zum öffentlich ausliegen.
 - Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abspaltung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Sitzung beschlossen.
- Erfurt, den Oberbürgermeister
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.
- Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekräftigt.
- Ausfertigung
Erfurt, den Landeshauptstadt Erfurt
A.Bauswein
Oberbürgermeister
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan
- Erfurt, den Rechtsverbindlich
Oberbürgermeister
- Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung mit der Vermessung nach dem Stand vom 10.02.2016 übereinstimmen. (Kartengrundlage: Vermessungsplan mit Stand vom 10.02.2016 / Dipl.-Ing. Torsten Zschach)
- Erfurt, den Dipl.-Ing. Torsten Zschach
- Planverfasser: hts
HESTERMANN ROMMEL
Architekten + Gesamtplaner
GmbH & Co. KG
Gorkistraße 14, 99084 Erfurt
- Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Lieberstraße 34, 99096 Erfurt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan GIS653 "Wohnanlage am Kilianpark" Entwurf



Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung